



Satzung

§1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grund- und Hauptschule Neuffen e.V.“ und hat seinen Sitz in Neuffen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Geschäftsjahr

Der Förderverein Grund- und Hauptschule Neuffen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Belange der gesamten Schülerschaft der Grund- und Hauptschule Neuffen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Besonders wird die Beschaffung von Material und zusätzlichen geforderten Lernmitteln zur Bildungsförderung angestrebt sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur schulischen und kulturellen Weiterbildung. Materielle Anschaffungen werden als Eigentum der Schule übertragen. Ob im Einzelfall sozial schwachen und kinderreichen Familien für besondere Aufwendungen Zuschüsse gewährt werden können, muss vom Vorstand und Beirat entschieden werden.

§3 Verwendung des Vereinsvermögens

Sämtliche Mittel (Beiträge, Spenden, Erträge oder etwaige Gewinne) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung oder Rückvergütung von Einlagen und Spenden.

§4 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

- a) Der Eintritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Die Bestätigung kann nur verweigert werden, wenn gegen den betreffenden Antragsteller schwerwiegende Bedenken bezüglich der Einhaltung der Satzung bestehen. Ein Austritt aus dem Verein muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Wird der Beitrag nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann der Vorstand das Vereinsmitglied ausschließen. Das Vereinsmitglied ist vorher zu hören. Folgt das Mitglied einer zweimaligen Ladung zur Anhörung nicht, gilt die Anhörung als erfolgt. Ein Mitglied, das bewusst einem Beschluss des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden, wobei das obige Anhörungsverfahren einzuschalten ist. Es wird ein Beitrag erhoben, der von den Mitgliedern zu zahlen ist. Dieser Mitgliedsbeitrag kann in einer Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.
- b) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Minderjährige Personen bedürfen zum Eintritt der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Sie haben in der Mitgliederversammlung noch kein Stimmrecht, sind aber vor Abstimmung wie die anderen Mitglieder anzuhören. Mitglieder die von begünstigenden Beschlüssen betroffen würden, haben sich bei der Abstimmung zu enthalten. Vereine können als Mitglieder aufgenommen werden, sie werden diesbezüglich durch ihren Vorstand vertreten (fördernde Mitgliedschaft).
- c) Personen, die sich um den Förderverein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§5 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Beirat

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier einem Beisitzer und einem vom Elternbeirat der Grund- und Hauptschule Neuffen gewählten Vertreter des Elternbeirats.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1.Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden und den Schriftführer. Die genannten Vertreter vertreten den Verein je zwei gemeinsam.

Vereinsintern wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert im Einzelfall € 750,00 übersteigen, der vorherigen Zustimmung des Beirates bedürfen. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Amtszeit des Elternbeiratsvertreters entspricht der Dauer, für die er vom Elternbeirat gewählt ist und endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Elternbeirat. Der Vorstand ist bei drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§7 Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Er berät den Vorstand über Förderungsmaßnahmen. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern, einem vom Elternbeirat der Grund- und Hauptschule Neuffen gewählten Vertreter und einem Mitglied kraft Amtes (Schulleiter).

Der Beirat wird für zwei Jahre gewählt, die Amtszeit des Elternbeiratsvertreters entspricht der Dauer, für die er vom Elternbeirat gewählt ist und endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Elternbeirat. Zu den Sitzungen des Beirates hat der Vorstand Zutritt und beratende Stimme. Der Beirat muss zur Beschlussfähigkeit mit mindestens drei Personen anwesend sein. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

§8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird in der Regel einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, im Regelfall zu Beginn des Kalenderjahres. Die Kassenprüfer sind Mitglieder des Vereins und werden von der Vollversammlung (Mitgliederversammlung) auf ein Jahr gewählt.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Neuffen und den Gemeinden Beuren und Kohlberg unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung haben eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzuliegen. Sofern solche Tagesordnungspunkte nicht mehr in der Einladung genannt werden konnten, entscheidet über ihre Behandlung die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht des Vorstandes entgegen. Außerdem führt sie durch:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl und Entlastung des Beirates,
- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder eine solche verlangt. Anträge zur Tagesordnung haben mindestens sieben Tage vor dem Termin dem Vorstand vorzuliegen.

§10 Beurkundung der Beschlüsse / Mehrheit

- a) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- b) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden ist. Nur zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nochmals unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuladen. Diese Versammlung ist dann, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine 3/4 Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen des Vorstandes gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§11 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden und auf deren Tagesordnung zum Zeitpunkt der Einladung die Auflösung vorgesehen war. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder mit der aus §6 folgenden Vertretungsberechtigung die Liquidatoren des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Stadt Neuffen zu, die es unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck innerhalb der GHS Neuffen zu verwenden hat.

§12 Tag der Errichtung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.06.1994 und mit schriftlichem Beschluss der Gründungsmitglieder vom 17.08.1994 /15.09.1994 errichtet.

1. Satzungsänderung lt. Mitgliederversammlung vom 26. März 1998.
2. Satzungsänderung lt. Mitgliederversammlung vom 14. März 2002.
3. Satzungsänderung lt. Mitgliederversammlung vom 11. März 2010.